



STATUTEN

BÜNDNER EISLAUFVERBAND (BEV)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen 'Bündner Eislaufverband' (BEV) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Präsident*innen-Wohnsitz.

Der BEV ist Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS) und des Bündner Verband für Sport (BVS).

2. Zweck

Der BEV bezweckt, den Eislauksport im Kanton Graubünden in jeder Hinsicht zu fördern und die Interessen der angeschlossenen Eislauksclubs zu wahren. Er setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert und anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports.

Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind unter anderem:

- Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, den Behörden und den Medien
- Pflege der Beziehungen zu SIS
- Organisation der Bündner Meisterschaft im Eiskunstlaufen
- Durchführung von Kaderzusammenzügen
- Mithilfe bei der Gründung von Eislauksclubs
- Förderung von Preisrichter*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Monitor*innen
- Förderung der Eiskunstläufer*innen im Rahmen der Kaderzusammenzüge

3. Mitgliederart

Dem BEV können Bündner Eislauksclubs als ordentliches Mitglied beitreten, wenn der Club die Aufnahmebedingungen gemäss Aufnahmereglement SIS erfüllt.



4. Erwerb

Die Mitgliedschaft kann von im Kanton Graubünden domizilierten Clubs erworben werden, welche die Förderung des Eislaufsports zum Zweck haben und deren Statuten jenen des BEV nicht widersprechen.

Das Aufnahmegesuch ist unter Beilage der Statuten, einer Vorstands-, Mitglieder- und Trainerliste schriftlich einzureichen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

5. Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitgliederclubs haben das Recht, an der DV mit dem in diesen Statuten umschriebenen Stimmenanteil abzustimmen. Noch nicht aufgenommene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Clubs verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Leitbilder des BEV sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes einzuhalten und durchzusetzen. Die Vereine haben alljährlich bis am 31. Januar ihren Mitgliederbestand der vergangenen Saison mitzuteilen.

Die Pflege guter Beziehungen unter den angeschlossenen Clubs und das Bestreben, die Interessen des BEV zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.

Änderungen in den Clubstatuten sowie Mutationen im Vorstand sind dem BEV zu melden.

7. Mitgliederbeiträge

Jeder Club bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Delegiertenversammlung fest. Als Grundlage dient die Mitgliederzahl, der SIS gemeldeten Junioren und Senioren (bis 20 Jahre). Die Zahlung hat vor Ende März des laufenden Verbandsjahres zu erfolgen. Auf verspäteten Zahlungen wird Verzugszins von 10% erhoben.

Die Mitgliederbeiträge werden in einer diesen Statuten beigefügten Beilage geführt und aktualisiert.

8. Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Clubs aus dem BEV ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BEV müssen erfüllt sein. Kündigungen haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Den Ausschluss eines Clubs kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedclubs oder des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen, wenn der Club trotz schriftlicher Mahnung den Pflichten gemäss den Punkten 6 und 7 nicht nachkommt oder sonst dem Geiste der Statuten zuwiderhandelt. Für die bis zum Ausschluss entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleibt das Mitglied gegenüber dem BEV haftbar. Gegen einen von der DV beschlossenen Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit.



9. Organe

Die Organe des BEV sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

10. Delegiertenversammlung (DV) Einberufung

Die ordentliche DV findet alljährlich bis spätestens zum 30. Juni statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand BEV.

Eine ausserordentliche DV wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliederstimmen einberufen.

Die Einladung folgt spätestens 30 Tage vor der DV unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der DV

- a) DV SIS
Anträge zu Händen der DV SIS sind spätestens bis zum 30. April schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen
- b) DV BEV
Anträge zu Händen der DV des BEV sind spätes bis zum 30. April und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Befugnisse:

Die DV hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsident*in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Entgegennahme des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- h) Entscheid über Anträge zuhänden der DV (BEV und SIS)
- i) Entscheid über Aufnahme / Ausschluss von Clubs
- j) Jahresprogramm
- k) Änderungen der Statuten und Auflösung des BEV
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern



Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederclubs haben auf folgende Stimmen Anrecht:

- | | | |
|-----------------|------------|-----------------------|
| - 1 – 20 | Mitglieder | = 1 Stimme |
| - 21 – 50 | Mitglieder | = 2 Stimmen |
| - 51 – 100 | Mitglieder | = 3 Stimmen |
| - 101 – 150 | Mitglieder | = 4 Stimmen |
| - Je weitere 50 | Mitglieder | = 1 Stimme zusätzlich |

Massgebend sind die SIS gemeldeten Aktivmitglieder.

Für den Entscheid über die Aufnahme, den Ausschluss von Clubs sowie die Änderungen der Statuten sind **2/3** der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Auflösung des BEV bedarf der Zustimmung von mindesten **4/5** der anwesenden Mitgliederstimmen. Bei allen anderen Traktanden entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der / die Präsident*in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Teilnahme

Jeder Club hat an die ordentliche und ausserordentliche DV mindestens ein Mitglied abzuordnen. Clubs, die nicht an der DV teilnehmen, werden mit einer Busse von CHF 100.- belegt. Stellvertretung durch einen anderen Club ist nicht möglich. Teilnahmeberechtigt sind ausserdem Funktionär*innen, Kommissionsmitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.

11. Vorstand

Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Technische*r Leiter*in
- Mindestens 1 Beisitzer*in

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/r Präsident*in, selbst und bezeichnet gleichzeitig die Zeichnungsberechtigten. Demissionen müssen dem Vorstand schriftlich bis 31. März eingereicht werden.



Befugnisse:

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Führung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht der DV vorbehalten sind
- Entsenden der Delegierten des Verbandes für die DV SIS und BVS
- Einsatz von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, Richtlinien und Leitbildern im Rahmen der Statuten
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen DV
- Vertretung nach aussen, insbesondere gegenüber SIS und BVS
- Planung und Bewirtschaftung der Finanzen im Rahmen des Budgets
- Organisation von Meisterschaften und Kursen in Zusammenarbeit mit SIS oder anderen Regionalverbänden.

12. Kontrollstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen anhand der Bücher und Belege und erstatten der DV Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens 2 Wochen vor der DV vorzulegen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

14. Weitere Bestimmungen

Wo in diesen Statuten nichts anderes vermerkt, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von SIS.

15. Verbandsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des BEV haftet ausschliesslich das Verbandvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem BEV zufließen, dürfen nicht unter die Mitgliederclubs verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Verbandszwecke zu verwenden.

16. Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung des BEV wird ein allfälliges Vermögen SIS zur Aufbewahrung übergeben. Sollte sich innert 10 Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen bilden, so hat SIS das Recht, dieses Vermögen für Breitensportzwecke zu verwenden.



17. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der DV vom 18. Juni 2021 genehmigt und am 25. Juni 2023 angepasst und werden per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Maienfeld, 25. Juni 2023

Anhang:

Übersicht über die Mitgliederbeiträge

Verwendete Abkürzungen:

- BEV Bündner Eislaufverband
- BVS Bündner Verband für Sport
- DV Delegiertenversammlung
- SIS Swiss Ice Skating